

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/VO 2/143

Rechtsbuch-Nummer:

Departement: DEK

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) (Fragestunde)

Präsident: Lei Hermann, lic. iur., RA, Frauenfeld

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Sulgen
Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon
Diezi Dominik, Stadtpräsident, Dr. iur. Rechtsanwalt, Stachen
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Hasler-Roost Cornelia, Marketing- und Kommunikationsfachfrau, Aadorf
Hauser Cornelia, Lehrerin, Heilpraktikern, Weinfeldern
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau
Kuhn Petra, Key Account and Public Relations Manager, Tägerwilen
Meyer Robert, a. Gemeindepräsident, Eschlikon
Mühlmann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen
Vögeli Max, Stadtpräsident, Weinfeldern
Pasche-Strasser Corinna, Schulpräsidentin, Bischofszell

Beobachter: Mader Christian, Verkaufsleiter Schreinerei, Frauenfeld

Vertreter des Büros, der Staatskanzlei und des Regierungsrates

Konrad Brühwiler, Ratssekretär
Bruno Lüscher, Ratssekretär
Regierungsrätin Monika Knill, Chefin DEK
Staatsschreiber Dr. Paul Roth
Ricarda Zurbuchen, Leiterin Parlamentsdienste

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) (Fragestunde) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Büros, der Staatskanzlei und der Regierung für die Begleitung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat mit 11:2 Stimmen Eintreten beschlossen, keine Änderungen an der Vorlage vorgenommen und empfiehlt diese mit 13:0 Stimmen zur Behandlung.

Allgemeines

Die Kommission hat es begrüsst, dass in der Sache umfangreiche Vorbereitungsarbeiten stattgefunden haben. Es wurde nämlich eine Vernehmlassung durchgeführt, und nebst anderen haben sich das Büro des Grossen Rates, der Regierungsrat und die Fraktionen eingebracht.

Die Mehrheit des Büros ist der Auffassung, dass auch der Kanton Thurgau anbieten kann, was andere Kantone und Gemeinden bereits kennen – selbst wenn er als Kanton der kurzen Wege bekannt ist. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hat sich das Büro bei der Umsetzung zum Ziel gesetzt, dass trotz Fragestunde weiterhin schlanke und effiziente Grossratssitzungen geplant werden können: Die Fragestunde soll in einem Rhythmus von rund zwei Monaten stattfinden, es soll eine Einschränkung auf eine Frage pro Grossratsmitglied geben und es darf maximal eine Verständnisanfrage gestellt werden.

Eintreten

Eine Minderheit der Kommission fand, dass Fragestunden unnötig, zeitraubend und bürokratischen Aufwand verursachend seien. Die Kommission hat mit 11:2 Stimmen Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Zu § 52 Abs. 1

Es wurde beantragt, dass mit einer Frage nur eine Auskunft über eine *aktuelle* Angelegenheit verlangt werden könne. Da die Meinung war, was aktuell sei, sei unklar, wurde dieser Antrag mit 8:4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 52 Abs. 2

Ein Antrag, dass zuerst je eine Frage jeder Fraktion Vorrang haben sollte und die restlichen Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet werden sollten, wurde mit 10:1 Stimmen abgelehnt.

3/3

Zu § 52a Abs. 3

Der Regierungsrat wünschte eine längere Vorberatungszeit und beantragte daher, dass die Fragen bis Montag der Vorwoche schriftlich einzureichen seien. Eine Kommissionsminderheit wünschte hingegen eine Verkürzung der Frist bis auf Montag vor der traktandierten Fragestunde. Der Antrag des Regierungsrates wurde mit 8:4 abgelehnt, der Antrag auf Verkürzung mit 7:6 Stimmen.

Zu § 52a Abs. 4

Hier gab es einen Antrag, die Fragestunde für jede zweite Sitzung zu traktandieren. Nach Ansicht des Büros entspricht hingegen «alle 2 Monate» ungefähr jeder dritten Grossratssitzung. Daher und da das Instrument vorsehe, dass das Präsidium die Möglichkeit habe, eine zusätzliche Frage zu traktandieren, sei der Antrag abzulehnen, was dann auch mit 9:4 Stimmen geschah.

Beschluss der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Rat mit 13:0 Stimmen die Behandlung der Vorlage.

Frauenfeld, 12. Juli 2021

Der Kommissionspräsident

Hermann Lei

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopse

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)

vom ...

I.

Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOGR] vom 22. März 2000) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 52a (neu)

Fragestunde

¹ Mit einer Frage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.

² Pro traktandierter Fragestunde darf von einem Ratsmitglied maximal eine Frage gestellt werden. Sie ist kurz und klar zu formulieren und zu begründen.

³ Die Frage ist bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums und zur Weiterleitung an den Regierungsrat bis am Mittwoch der Vorwoche vor der traktandierten Fragestunde schriftlich einzureichen.

⁴ Die Fragestunde findet in der Regel alle zwei Monate statt. Das Präsidium kann wegen übergeordneter Geschäfte oder aus zeitlichen Gründen die Fragestunde auf die Folgesitzung verschieben oder im Bedarfsfall eine zusätzliche Fragestunde traktandieren.

⁵ Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich.

⁶ Eine sachbezogene Verständnis- oder Nachfrage ist zulässig.

⁷ Es findet keine Diskussion statt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den xx in Kraft.

Synopse

Änderung GOCR: Einführung Fragestunde

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/VO 2/143) = Entwurf des Büros des Grossen Rates
	Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOCR)
	I.
	Der Erlass RB 171.1 (Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau [GOCR] vom 22. März 2000) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:
	§ 52a Fragestunde
	¹ Mit einer Frage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.
	² Pro traktandierter Fragestunde darf von einem Ratsmitglied maximal eine Frage gestellt werden. Sie ist kurz und klar zu formulieren und zu begründen.
	³ Die Frage ist bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums und zur Weiterleitung an den Regierungsrat bis am Mittwoch der Vorwoche vor der traktandierten Fragestunde schriftlich einzureichen.
	⁴ Die Fragestunde findet in der Regel alle zwei Monate statt. Das Präsidium kann wegen übergeordneter Geschäfte oder aus zeitlichen Gründen die Fragestunde auf die Folgesitzung verschieben oder im Bedarfsfall eine zusätzliche Fragestunde traktandieren.
	⁵ Der Regierungsrat beantwortet in der Fragestunde die eingereichten Fragen mündlich.
	⁶ Eine sachbezogene Verständnis- oder Nachfrage ist zulässig.
	⁷ Es findet keine Diskussion statt.
	II.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/VO 2/143) = Entwurf des Büros des Grossen Rates
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Diese Änderung tritt auf den xx in Kraft.